

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein trägt den Namen:

Bundesverband für Meditative Kunst- und Atemtherapie e.V.

1. Der Verband ist 2004 gegründet worden und hat seinen Sitz in Vienenburg
2. Der Verband strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Goslar an.
Nach Eintrag wird der Verband den Zusatz e.V. führen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes:

1. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verpflichtet sich zur Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften und berichtet hierüber auf der jährlichen Vollversammlung.
2. Der Satzungszweck beinhaltet folgende Aufgaben:
 - Die Weiterentwicklung von Ausbildungsstandards
 - Ausbildung zur MKA - Übungsleiterin und MKA -Therapeuten nach festgelegten Ausbildungsstandards
 - Qualitätssicherung und Entwicklung
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - Kooperation mit allen Vereinen und Verbänden, die gleichberechtigte Ziele und Interessen verfolgen.
 - Coaching - Beratung - Vernetzung geeigneter Maßnahmen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Meditativen Kunst- und Atemtherapie

- Zusammenarbeit mit interessierten Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind
- Aus dem Vorgenannten ergibt sich eine unmittelbare Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
- Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verband ist selbstlos tätig
- den Namen der MKA vor Missbrauch zu schützen.
- die MKA zu pflegen und zu verbreiten, z. B. durch Vorträge, Seminare, Symposien, Erstellung von Literatur.
- Die Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder des Verbandes zum allgemeinen Nutzen.

§ 3 Organe und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Organe des Verbandes sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Die Tätigkeit in den Organen des Verbandes für Meditativen Kunst- und Atemtherapie geschieht ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft:

1. Der Verband für Meditative Kunst- und Atemtherapie hat stimmberechtigte und nichtstimmberechtigte Mitglieder. Soweit in dieser Satzung die Begriffe >Mitglied< und >Mitglieder< ohne Zusatz verwendet werden, sind beide Gruppen von Mitgliedern gemeint.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für die im Satzungszweck (§ 2) aufgeführten Ziele einsetzt.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche aber auch juristische Personen wie Unternehmen, Verbände und sonstige Institutionen sein.

4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt dann als erworben, wenn der Vorstand mehrheitlich dem Beitrittsgesuch zustimmt. Vor der Entscheidung kann der Vorstand von dem Bewerber Auskünfte und Unterlagen anfordern und Ermittlungen anstellen.
5. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied oder die Ernennung zum Ehrenmitglied der Mitgliederversammlung übertragen. In diesem Fall ist er verpflichtet, die Behandlung des Aufnahmeantrages oder die Ernennung unverzüglich auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag.
6. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt ohne Antrag.
7. Die endgültige Entscheidung gibt der Vorstand dem Betroffenen bekannt

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden und muss schriftlich per Einschreibebrief bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres dem Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, die geltenden Gesetze oder die Grundsätze seines Berufsstandes, oder wenn es gegen die Ziele oder Ansehen des Verbandes handelt. Wer einen Beitrag oder Umlage trotz Mahnung zwei Jahre lang verschuldet kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied durch eingeschriebene Briefe unter Angabe der Gründe unter der dem Vorstand zuletzt bekannten Adresse mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb zwei Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 – Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied hat das letzte Wort.
4. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die von dem Verein geschaffenen und zur Verfügung gestellten Leistungen zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu unterstützen, sein Ansehen zu schützen und die Bekanntheit zu mehren.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.

§ 6 Beiträge und Vermögen:

1. Der Verein sammelt weder Vermögen noch Kapital an, soweit es über die Wahrnehmung des Verbandszwecks hinausgeht.
2. Die Mitgliederversammlung legt jeweils die Beiträge für das kommende Jahr fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Alle Einkünfte des Vereins werden vom Vorstand des Vereins verwaltet und ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

§ 7 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem / der Vereinsvorsitzende/n
 - dem / der Stellvertreter/in
 - dem / der Stellvertreter/in
 - dem / der Kassenwart/in
 - dem / der Schriftführer/in

Eine Neuwahl ist nur erforderlich, wenn innerhalb der Amtsperiode einer der drei Vorsitzenden zurücktritt oder die Zahl des Vorstandes unter drei sinkt.

2. Den Vorstand im Sinne des § 26 II BGB bilden der Vorsitzende und deren stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Verbandes befugt. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und erledigt alle Aufgaben, die ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen sind.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in direkter und geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Zum Vorstandmitglied kann nur ein stimmberechtigtes natürliches Mitglied gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand oder

einzelne Mitglieder können vorzeitig zurücktreten oder abgewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er entscheidet innerhalb und außerhalb von Sitzungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. In jedem Fall ist die Angelegenheit, über die Entscheidungen zu treffen sind, allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben mit der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einmal Jährlich einen Rechenschaftsbericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr; der insbesondere Angaben über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensverhältnisse enthält. Die Mitgliederversammlung beschließt danach über die Entlastung des Vorstandes. Soweit einem Vorstandsmitglied die Entlastung nicht erteilt wird, gilt das Vorstandsmitglied als abgewählt. Der Vorstandsposten ist durch die Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds neu zu besetzen. Die Wiederwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ist unzulässig

7. Der Vorstand kann nach BGB einen/eine GeschäftsführerIn bestellen.

§ 8 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Die nichtstimmberechtigten Mitglieder haben ein Rederecht innerhalb der Versammlung, nehmen jedoch nicht an den Abstimmungen teil.

Gäste sind nur nach vorheriger Abstimmung durch die Mitgliederversammlung zugelassen, es wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten anwesenden Mitglieder; soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt ist geheim abzustimmen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorstand unter der Benennung der gleichen Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung sind die Mitglieder ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladungen, die einen Monat vorher abgesandt werden muss, unter

Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Auf Verlangen von mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Tagesordnungspunkte sind 15 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, in dringenden Fällen 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung verteilt werden.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zugeben.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensverhältnisse des Verbandes anhand der geführten Unterlagen überprüfen. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der satzungsgemäßen Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens ab.

§ 10 Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann Beschlüsse der stimmberechtigten Mitglieder außerhalb von Mitgliederversammlungen herbeiführen, indem er den Wortlaut des beantragten Beschlusses an alle stimmberechtigten Mitglieder verschickt mit der Aufforderung, binnen drei Wochen über den Antrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abzustimmen. Stimmt innerhalb drei Wochen die Mehrheit oder die in der Satzung vorgesehene Mehrheit der eingegangenen Stimmen dem Antrag zu, so gilt der Antrag als durch Beschluss der Mitgliederversammlung angenommen. Sollten sich jedoch nicht mehr als fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder an der schriftlichen Abstimmung beteiligt haben, ist ein wirksamer Beschluss nicht zustande gekommen. Der Vorstand ist dann berechtigt, den Antrag auf die Tagesordnung der nächst folgenden Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 11 Verschwiegenheit:

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die ihnen während ihrer Vereinstätigkeit zugänglich gemachten oder erworbenen Erkenntnisse Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, insbesondere im Interesse des jeweiligen Klientels.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderungen oder des Auflösungsbeschlusses muss in der Tagesordnung angegeben werden. Der Vorstand kann auch nach § 10 verfahren. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten zu jeweils 50% des Verbandes an den Berufsverband für Kunst, Musik- und Tanztherapie / Europäischem Dachverband für künstlerische Therapien

Daten: Von-Ersmarch-Strasse 111

48149 Münster

Spardabank Münster

Kto: 901024

BLZ: 400 60 360

und der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Atempflege e.V. zu.

Daten: Wartburg 41

10823 Berlin

Volksbank Braunschweig

Kto: 6900 160 000

BLZ: 270 900 77

Die Gelder sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dies ist unverzüglich dem jeweiligen Finanzamt zu melden.

Vienenburg 19.12.2004